

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - wo Gehwege fehlen, gelten Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (2) Die Fahrbahnen und Gehwege sind

bei Straßen, die ganz ausschließlich der Erschließung des Grundstücks dienen und bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 14tägig mind. einmal, und zwar bis zum 15. und 30. eines jeden Monats 18.00 Uhr

bei Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen 10tägig mind. einmal, und zwar bis spätestens zum 10., 20. und 30. eines jeden Monats 18.00 Uhr

bei Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen wöchentlich mind. einmal, und zwar bis spätestens 18.00 Uhr

bei Geschäftsstraßen im Zentrum sowie Straßen, die aufgrund ihrer Ausbauart in gleicher Weise gereinigt werden müssen, wöchentlich mind. dreimal, und zwar bis spätestens 18.00 Uhr zu reinigen.

Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
§ 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Oer-Erkenschwick erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 23.11.2007

**Menge
Bürgermeister**

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick - Straßenverzeichnis -

Sommerdienst:

Reini- gungs- klasse	Verkehrsbedeutung der Stra- ßen	Reinigungspflichtiger für Fahrbahn für Gehweg		Reinigungs- rhythmus
1	Straßen, die von der Ver- kehrsbedeutung nur der Er- schließung der Grundstücke dienen	Anlieger	Anlieger	14-tägig
2	Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen oder ähnliche Verkehrsbedeu- tung aufweisen	Stadt	Anlieger	14-tägig
3	Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen	Stadt	Anlieger	10-tägig
4	Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen	Stadt	Anlieger	1 x wöchentl.
5	Geschäftsstraßen, im Zentrum sowie Straßen, die aufgrund ihrer Ausbauart in gleicher Weise gereinigt werden müs- sen.	Stadt	Anlieger	4 x wöchentl.

Winterdienst:

Priori- täts- stufe	Verkehrsbedeutung der Stra- ßen	Reinigungspflichtiger für Fahrbahn für Gehweg	
1	Straßen die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, Hauptverkehrsstraßen und Straßen, die aufgrund der Verkehrsbedeutung und Ge- fahrenlage zwingend sofort gestreut werden müssen	Stadt	Anlieger
2	Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen oder ähnliche Ver- kehrsbedeutung aufweisen	Stadt	Anlieger
3	Straßen, die von der Ver- kehrsbedeutung überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	Stadt	Anlieger

Straßenreinigungsverzeichnis:

Stand 29.10.2015

Straße	Bemerkungen	Reinigungsstufe Sommerdienst	Prioritätsstufe Winterdienst
Adam-Stegerwald-Straße		1	2
Adolph-Kolping-Weg		1	3
Agnesstraße		2	2
Ahornstraße		1	3
Ahsener Straße	von Kl.-Erk.-Str. bis Nr. 75	4	1
Albertstraße		1	2
Albrechtstraße		1	3
Amselweg		1	3
Am Eichenhof		1	3
Am Hain		1	3
Am Stimbergpark		3	1
Am Schillerpark	Entlastungsspanne	2	1
Am Tellkamp		1	3
Am Weidenbaum		1	3
Am Kippgarten		1	1
An der Aue		3	1
An der Bredde		1	3
An der Feuerwache		2	3
Auf dem Kolven	HNr.15 bis Steinra-pener Weg	4	1
August-Schmidt-Straße	einschließlich der öffentlichen Stichstraßen	2	2
Auguststraße		2	1
Bachstraße	von Schillerstraße bis Moselstraße	2	1
Bachstraße	HNr. 1-19, 4-6 und ab HNr. 36	1	3
Barbarastraße		1	3
Beethovenstraße	außer Sackgasse HNr 7-17 a	2	1
Beethovenstraße	von Haus Nr.7 bis 17a	2	1
Bergstraße	zw. Kl.-Erk.-Str. und Holtgarde	2	1
Bergstraße	HNrn.: 35,42,44	1	3
Bernhardstraße		1	3
Berliner Platz		5	1
Birkenweg		1	3
Blumenstraße		1	3
Bossbrauck		1	3
Brahmsstraße		2	3
Brandstraße	von Joh.str. bis HNr. 13	1	3
Brandenburger Straße		1	1

Straße	Bemerkungen	Reinigungs- Sommerdienst	Prioritätsstufe Winterdienst
Brauckweg		1	3
Brechtstraße		2	1
Breslauer Str.		1	3
Brinkmannstraße		1	3
Buchenstraße		1	3
Buhrort		2	1
Buschstraße		3	1
Christoph-Stöver- Straße		2	1
Clemensstraße		1	3
Dahlbredde		1	3
Dahlienweg		1	3
Danziger Straße		1	3
Denningsgraben		1	3
Donaustraße		1	3
Dreischenkamp		1	3
Dresdener Str.		2	1
Drosselweg		1	3
Eichendorffstraße		2	3
Elbestraße		1	3
Elisabethstraße		1	2
Elsa-Brandström- Straße		1	3
Emscherstraße		1	3
Engelbertstraße		1	3
Engelskamp		2	1
Erlenweg		1	3
Ernststraße		1	3
Esseler Straße	HNr. 1 und 2	4	1
Ewaldstraße	von Stimbergstr. bis Haus Nr. 162	4	1
Feldstraße	ohne Stichweg	2	1
Feldstraße	Stichweg	1	3
Fichtestraße		1	3
Finkenweg		1	3
Fliederweg		2	3
Föhrenweg		1	3
Freiheitstraße	zw. Walterstr. und Im Buschkamp	2	3
Freiheitstraße	außer zw. Walterstr. und Im Buschkamp	1	3
Freiligrathstraße		2	1
Friedhofstraße		4	1
Friedrichstraße		1	3
Fritz-Husemann- Str.		1	3
Fritz-Reuter-Str.		1	3
Gartenstraße		1	3
Geistfeldweg	von Gr.-Erk.-Str. bis HNr. 52	1	3
Geranienweg		1	3
Straße	Bemerkungen	Reinigungs- Sommerdienst	Prioritätsstufe Winterdienst

		Sommerdienst	Winterdienst
Ginsterweg		1	3
Glück-Auf-Straße		1	3
Goethestraße	von Stimbergstraße bis Lessingstraße	5	1
Goethestraße	von Lessingstraße bis Freiligrathstraße	1	1
Gregorstraße		2	3
Grevelstraße		2	2
Grimmweg		1	3
Groß- Erkenschwicker- Str.		4	1
Grüner Weg	von Grevelstraße bis Klein- Erken- schwicker- Straße	2	2
Grüner Weg	von Klein- Erkenschw.-Straße bis Schlingweg	1	3
Haardgrenzweg	von Jugendb.-Stätte bis HNr. 76	1	2
Haardstraße	zw. Kl.-Erk.-Str. bis Haardgrenzweg	2	1
Haardstraße	zw. Haardgrenzweg und Mutter Wehner	1	2
Händelweg		1	3
Halluinstraße		2	1
Hans-Böckler- Straße		1	3
Hauerweg		1	3
Haydnstraße		1	3
Heinenbohm		1	3
Heinestraße		1	3
Heinrich-Imbusch- Straße		1	3
Heinrich-Imig- Straße		1	2
Heinrichstraße		1	3
Heinz-Netta- Straße		1	3
Henri-Dunant- Straße		2	2
Herbertsheide	bis HNr. 234	1	3
Herbertstraße		1	3
Hermann-Löns- Straße		2	2
Hochstraße		2	2
Höhenweg		1	3
Holtgarde	von Steinrapener Weg bis HNr. 51	4	1
Straße	Bemerkungen	Reinigungs- klasse Sommerdienst	Prioritätsstufe Winterdienst
Holthäuser Straße	zw. Börster Grenz- weg bis Haard-	1	2

	grenzweg		
Holunderweg		1	3
Horneburger Straße	zw. Voßacker bis Stimbergstraße	4	1
Hovelfeldweg		2	2
Hügelstraße		1	3
Im Bickefeld		2	1
Im Bruch		1	3
Im Buschkamp		2	2
Im Heitkamp	von Devenstr. bis Esseler Str.	1	3
Im Ort		1	3
Im Siepen	zw. Johannesstr. bis Im Sylvertbruch	2	2
Im Silvertbruch		2	2
Im Spring		1	3
In den Kämpen		1	3
In der Kneife		1	3
In der Lusenheide		2	2
Industriestraße		2	1
Jahnstraße		1	3
Jasminweg		1	3
Johannesstraße	zw. Mühlenweg und Brandstr.	2	2
Josefstraße		1	2
Kästnerweg		1	3
Kampstraße		2	1
Kantstraße		1	3
Karl-Legien-Straße		1	3
Karlstraße		2	1
Kastanienweg	einschließlich der öffentlichen Stichstraßen	2	3
Kiefernweg		1	3
Kiesefeldweg		2	1
Kirchstraße		2	2
Klein-Erkenschwicker-Str.		4	1
Knappenstraße		2	2
Königsberger Straße	zw. Dresdener Str. und Lübbenauer Str.	2	1
Körnerstraße		1	3
Krawehlstraße		1	3
Krikedillweg	Schachtstr. bis HNr. 31	1	3
Krikedillweg	Steinrapener Weg bis HNr. 6	1	3
Lavendelweg		1	3
Straße	Bemerkungen	Reinigungs-klasse Sommerdienst	Prioritätsstufe Winterdienst
Leharstraße		2	1
Leipziger Str.		1	3

Lerchenweg		1	3
Lessingstraße		2	3
Lilienweg		1	3
Lindenstraße	zw. Horneb. und Esseler Bruch	2	3
Lippestraße		1	3
Lohäuser Straße	zw. Kastanienweg und Fliederweg	2	2
Lohäuser Straße	außer zw. Kastanienweg und Fliederweg	1	2
Longbentonstraße		2	3
Lortzingstraße		2	1
Ludwigstraße	zw. Berliner Platz bis Einmündung Steinrapener-Weg	4	1
Lübbenauer Straße	zw. Königsberger Str. und Brandenburger Str.	1	1
Lübbenauer Straße	außer zw. Königsberger Str. und Brandenburger Str.	1	3
Magnolienweg		1	3
Marktstraße	von HNr.2 bis 20	5	2
Marktstraße	von HNr.21 bis 35	3	3
Meisenweg		1	3
Memelstraße		1	3
Michaelstraße		1	3
Moselstraße	zw. Westerbachstr. und Bachstr.	2	1
Moselstraße	außer zw. Westerbachstr. und Bachstr.	1	3
Mozartstraße		1	3
Mühlenweg	zw. Herbertsheide und Johannesstr.	2	2
Mutter-Teresa-Straße		1	3
Neckarstraße		1	3
Nelkenweg		1	3
Niegelenkamp		1	3
Norbertstraße		2	2
Nußbaumweg		1	3
Oderstraße		1	3
Otto-Hue-Straße		2	1
Pappelweg		1	3
Paracelsusweg		1	3
Pastor-Schmitz-Weg		1	3
Pastoratsweg		1	3
Straße	Bemerkungen	Reinigungs-klasse Sommerdienst	Prioritätsstufe Winterdienst
Paulstraße		1	3
Peterstraße		1	3

Platanenring		2	1
Pregelstraße		1	3
Quellenkamp		1	3
Raiffeisenstraße		1	3
Rapener Straße	ohne Sackgasse	2	1
Rapener Straße	Sackgasse	1	3
Rathausplatz		2	2
Recklinghäuser Straße	bis HNr. 31	4	1
Reifsfeldstraße		1	3
Rheinstraße		1	3
Richard-Wagner-Straße		2	1
Riedstraße	zw. Kl.-Erk.Str.bis Kastanienweg 43	1	3
Robertstraße		1	3
Rosenweg		1	3
Rostocker Straße		1	3
Rudolfstraße		1	3
Rübenkämpfe		1	3
Rügener Straße		1	3
Ruhrstraße		1	3
Sandweg		1	3
Schachtstraße		2	1
Schillerstraße	zw. Bachstraße bis Berliner Platz	4	1
Schillerstraße	HNr. 27-39	1	3
Schlingweg		1	3
Schmaler Weg		1	3
Schubertstraße		1	3
Schulstraße		1	3
Schultenstraße		2	1
Schumannstraße		2	2
Schwalbenweg		1	3
Schweriner Straße		1	3
Sinsener Straße	HNr. 1 und 3	4	1
Steigerweg		1	3
Steinacker		1	3
Steinrapener Weg	zw. Holtgarde bis einschl. Sportplatz Rapen	4	1
Sterngasse		2	2
Stettiner Straße	Hnr:1-9 und 2-22	2	1
Stettiner Straße	ab Hnr: 30 gerade und 11 ungerade	1	3
Steuerstraße		1	3
Stimbergstraße	HNr. 1 - 63 und 22 - 64	3	1
Stimbergstraße	HNr. 68 - 116 und 71 - 117	5	1
Stimbergstraße	HNr.165 - 291b und 166 - 294	3	1
Talstraße		1	3

Straße	Bemerkungen	Reinigungs-klasse Sommerdienst	Prioritätsstufe Winterdienst
Tannenweg		1	3
Taubengasse		1	3
Tulpenweg		1	3
Uhlandstraße		1	3
Ulmenstraße		1	3
Veilchenweg		1	3
Verbindungsstraße		2	1
Voßacker		2	1
Wacholderweg		1	3
Waldenburger Straße		1	3
Waldstraße		2	1
Von-Waldthausen- Straße		2	2
Walterstraße		2	1
Weichselstraße		1	3
Weidenstraße		2	2
Werderstraße	außer HNr. 1-7 un- gerade	2	1
Werderstraße	von HNr 1-7 unge- rade	1	3
Werkstraße		2	1
Weserstraße		1	3
Westerbachstraße	außer HNr.110-114 gerade und 99-101 ungerade	2	1
Westerbachstraße	HNr.110-114 gera- de und 99-101 un- gerade	1	3
Westfalenring		2	1
Wiechertstraße		2	2
Wiesenstraße		2	1
Wilhelm-Busch- Straße		2	3
Wilhelmstraße		1	3
Winkelfeld		2	1
Wittekindstraße		1	3
Wittlohstraße		2	1
Zillestraße		2	3

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 21.12.2015**

**Wewers
Bürgermeister**